

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben**

### **(Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung – FEES)**

---

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 25.04.2012 vom Stadtrat beschlossene Gebührensatzung, ausgefertigt am 27.04.2012, (veröffentlicht im Amtsblatt 10/12 vom 25.05.2012; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2012),
2. die am 15.07.2015 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 20.07.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt 15/15 vom 24.07.2015; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2015),
3. die am 09.09.2015 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 11.09.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt 19/15 vom 18.09.2015; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2015),
4. die am 28.02.2018 vom Stadtrat beschlossene 3. Änderungssatzung, ausgefertigt am 02.03.2018, (veröffentlicht im Amtsblatt 05/18 vom 09.03.2018; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2018),
5. die am 10.03.2021 vom Stadtrat beschlossene 4. Änderungssatzung, ausgefertigt am 11.03.2021, (veröffentlicht im Amtsblatt 06/21 vom 19.03.2021; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2021).

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AbwBesS) erhebt die Stadt Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBesS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Geltungsbereich dieser Satzung ist die in Absatz 1 genannte öffentliche Einrichtung, also diejenigen Gebiete der Stadt Wittichenau, die nicht über ein Kanalsystem an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sowie Leitungen, die das Abwasser der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage auf dem Grundstück oder einer Gruppenkläranlage auf einem anderen Grundstück zuführen, des Weiteren Leitungen, die der Verrieselung bzw. Versickerung des Kläranlagenüberlaufs auf dem Grundstück dienen sowie Leitungen, die den Überlauf der Kleinkläranlage in eine Teilortskanalisation oder ein Gewässer einleiten.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte in der öffentlichen Kläranlage. Zur

Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Gebiet nach § 1 Abs. 2 ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. für Grundstücke, bei denen die Entsorgung mit erheblichen technischen Schwierigkeiten bzw. unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
  2. für Stoffe, die Personal bzw. Technik des Abfuhrunternehmens gefährden können oder gemäß § 6 Abwasserbeseitigungssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichem Abwasser, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.
- (3) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBesS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr für bebaute Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich im dezentralen Entsorgungsbereich befinden, beträgt 2,50 €/Monat.
- (2) Die Mengengebühren für die Behandlung des Abwassers oder Fäkalschlamm in der zentralen Kläranlage Wittichenau-Neudorf (ohne Abfuhrgebühren) betragen:
  - a) 4,10 €/m<sup>3</sup> für Abwasser aus abflusslosen Gruben,
  - b) 41,03 €/m<sup>3</sup> für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder Fäkaliengruben.
- (3) Die Gebühren für die Grubenentleerung und den Transport des Abwassers oder Fäkalschlamm zur zentralen Kläranlage Wittichenau-Neudorf (Abfuhrgebühren) betragen:
  - 9,84 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm oder Abwasser bei einer Fahrt nach Entsorgungsplan,
  - 13,39 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm oder Abwasser bei einer Einzelfahrt,
  - 30,94 € / halbe Stunde für die Endreinigung einer Kleinkläranlage (z.B. vor Umrüstung).

Im Bereich der Wochenendsiedlung „Knappensee“ Maukendorf e.V. betragen die Abfuhrgebühren 44,92 €/Stunde Fahrzeugeinsatz.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, für die Mengengebühr und die Gebühr nach § 4 Abs. 3 jeweils mit der Vornahme der dezentralen Entsorgung.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Teilzahlungen, Fälligkeit**

- (1) Innerhalb des Veranlagungszeitraumes können zum 15.05., 15.08. und 15.11. Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) für das laufende Jahr geleistet werden. Bei der Festsetzung der Teilzahlungen ist in der Regel die Gebührensumme des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist die voraussichtliche Gebührensumme zu schätzen.
- (2) Nachforderungen aus der Abrechnung des Vorjahres sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen für das laufende Jahr jeweils zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen.

## **§ 7 Anzeigepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt den Erwerb, die Veräußerung oder die Übertragung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.
- (3) Der Gebührenschuldner hat alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, auf Verlangen nachprüfbare Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Werden Mitteilungen oder geforderte Nachweise nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 in Verbindung mit § 135 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung gefährdende Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 135 Abs. 2 SächsWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 SächsKAG handelt, wer entgegen § 7 Abs. 1 der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht anzeigt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 3 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch die Stadt bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchführen lässt,
  2. entgegen § 2 Abs. 4 das Betreten und Befahren des Grundstücks zur Entsorgung nicht duldet,
  3. entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

*(siehe Präambel)*